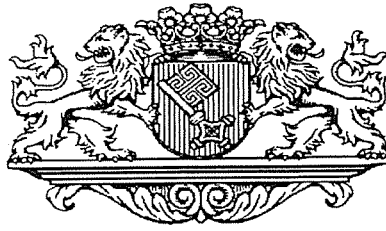


AUSFERTIGUNG



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 155/12

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Walter Ruffler, Roonstraße 73, 28203 Bremen,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adamietz u. a., Herderstraße 73, 28203 Bremen,
Gz.: - 11310/12/sc -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover,

Beklagte,

b e i g e l a d e n :

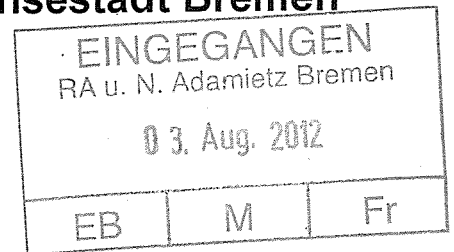
DB Netz AG, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, Regionalbereich Nord, Joachimstraße 8, 30159 Hannover,

Prozessbevollmächtigte:

cmk rechtsanwälte, Großer Burstah 42, 20457 Hamburg,
Gz.: - 12/00017 -

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich am 27. Juli 2012 beschlossen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 16.12.2011 wiederherzustellen, wird abgelehnt.



Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage bleibt erfolglos.

1.

Die formellen Rügen, die der Antragsteller gegen die am 07.06.2012 erlassene Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2011 erhebt, dringen nicht durch.

a)

Dass vor Erlass der Vollziehungsanordnung keine Anhörung des Antragstellers erfolgt ist, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Anordnung.

Zwar mag es, gerade wenn eine Vollziehungsanordnung erst im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens ergeht, unter Umständen geboten sein, den Betroffenen vor deren Erlass anzuhören. Eine überraschend erlassene Vollziehungsanordnung, mit der der Betroffene nicht zu rechnen brauchte, kann aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich sein (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 80 Rn 82). Solch ein Fall ist hier aber nicht gegeben. Nach Inhalt und Verlauf des Erörterungstermins, den der Senat am 24.04.2012 durchgeführt hat, musste der Antragsteller mit dem Erlass einer Vollziehungsanordnung rechnen.

b)

Die Vollziehungsanordnung genügt auch der Anforderung des § 80 Abs. 3 VwGO.

Danach hat die Behörde das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Es handelt sich hierbei um ein formelles Erfordernis, d. h. das Gericht prüft allein das Vorhandensein einer Begründung, nicht deren inhaltliche Tragfähigkeit. Ob ein das private Suspensivinteresse überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung tatsächlich gegeben ist, ist Gegenstand der vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung.

Dass dem Begründungserfordernis nach diesem Maßstab im vorliegenden Fall genügt worden ist, steht außer Zweifel (vgl. S. 2/3 der Vollziehungsanordnung vom 07.06.2011).

2.

Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2011. Der Antragsteller wird mit seiner gegen diesen Planfeststellungsbeschluss erhobenen Anfechtungsklage im Hauptsacheverfahren voraussichtlich nicht durchdringen.

a)

Der Antragsteller rügt, dass die Planfeststellungsbehörde nicht ausreichend Alternativen zu der jetzt planfestgestellten Maßnahme geprüft habe.

Das Gericht geht nach vorläufiger Beurteilung davon aus, dass der Antragsteller mit dieser Einwendung nicht nach § 18a Nr. 7 AEG präkludiert ist. Er hat sich in seiner Einwendung vom 04.05.2010 immerhin auch gegen die Netzplanung für den Güterverkehr gewandt (S. 3).

Die Rüge dringt aber in der Sache nicht durch.

Eine Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der planerischen Abwägung Alternativen zu der beabsichtigten Maßnahme einzubeziehen, soweit diese ernsthaft in Betracht kommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Pflicht zur alternativen Prüfung insbesondere auf den Fall der Neutrassierung eines Verkehrsweges bezogen. Es hat hervorgehoben, dass es der Behörde in diesem Zusammenhang nicht verwehrt ist, Alternativen, die ihr von vornherein als ungeeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Dabei darf die Behörde auch die spezifischen Vorteile berücksichtigen, die der Ausbau einer bestehenden Strecke gegenüber einer Neutrassierung aufweist (st. Rspr., vgl. zuletzt BVerwG, B. v. 24.01.2012 - 7 VR 13/11 - juris, Rn. 10 m. w. N.; OVG Bremen, U. v. 12.12.2007 - 1 D 95/05 - NordÖR 2008, 128 <129>).

Nach diesem Maßstab kann nicht beanstandet werden, dass die Beklagte im vorliegenden Fall keine realistische Alternative zu der planfestgestellten Maßnahme gesehen hat. Bei dieser Maßnahme geht es darum, zwei in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs Bremen gelegene Abstellgleise zu verbinden, um auf diese Weise ein neues durchgehendes Gleis zu schaffen. Damit soll ermöglicht werden, dass die Züge zukünftig den Hauptbahnhof Bremen in

Richtung Oldenburg zweispurig passieren können; bislang ist nur eine einspurige Durchfahrt möglich.

Diese „Ertüchtigung“ des Verkehrsknotens Bremen - zu der noch weitere Maßnahmen gehören, die nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind - dient dazu, die prognostizierte Verkehrszunahme aus den norddeutschen Seehäfen zu bewältigen. In den Planunterlagen wird insoweit für das Prognosejahr 2015 für den Prognose-0-Fall, d. h. ohne die Maßnahmen zum Ausbau des Verkehrsknotens Bremen, eine tägliche Durchfahrt von 224 Güterzügen durch den Hauptbahnhof angenommen und für den Prognosefall, d. h. nach dem Ausbau, eine Durchfahrt von 280 Güterzügen. Die Güterzüge verkehren dabei zu 54 % in den Nachtstunden. Dazu kommen die Züge des Personennah- und -fernverkehrs.

Die erhebliche Vorbelastung sowie die infolge des Ausbaus des Knotens noch weiter ansteigende Verkehrsbelastung haben dazu geführt, dass von verschiedenen Seiten das Verlangen geäußert worden ist, in einer Machbarkeitsstudie Varianten für eine Güterumgehungsbahn um Bremen zu prüfen. Der Antragsteller bezieht sich in der Antragsbegründung auf diese Äußerungen. Hierbei handelt es sich indes um Alternativen, die sich offenkundig nur langfristig verwirklichen lassen. Realistische Alternativen, die die Durchfahrt von Güterzügen durch den Hauptbahnhof Bremen überflüssig machen würden, werden ersichtlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht diskutiert. Jedenfalls trägt der Antragsteller dies nicht vor.

Soweit der Antragsteller die Ansicht vertritt, jedenfalls für den durch den Containerhafen in Wilhelmshaven zusätzlich entstehenden Güterverkehr gebe es bereits jetzt eine ernsthafte Alternative, nämlich den Ausbau der Eisenbahnstrecke Oldenburg-Cloppenburg-Osnabrück, kann nicht beanstandet werden, dass die Beklagte dieser Ansicht nicht gefolgt ist. Bei dieser Strecke handelt es sich um eine 113 km lange, größtenteils eingleisige und nicht elektrifizierte Bahnstrecke. Die Strecke wäre erst nach einem erheblichen Umbau für Güterzüge der hier in Rede stehenden Art nutzbar; das Problem der vorhandenen Belastung des Knotens Bremen wäre damit überdies noch nicht gelöst. Demgegenüber ist die hier in Rede stehende Ausbaumaßnahme nach ihrer Art vergleichsweise überschaubar. Sie läuft im Kern darauf hinaus, ein vorhandenes, lokalbegrenztes „Nadelöhr“ im Netz zu beseitigen. Wenn die Antragsgegnerin zu dieser Ausbaumaßnahme nach derzeitigem Sachstand keine ernstzunehmende Alternative gesehen hat, hat sie damit die Grenzen ihres planerischen Ermessens nicht überschritten.

b)

Der Antragsteller macht weiter geltend, der Planfeststellungsbeschluss werde im Hauptsacheverfahren keinen rechtlichen Bestand haben können, weil seine Lärmschutzbelange übergangen worden seien. Aus diesem Grund sei die Aussetzung der sofortigen Vollziehung geboten.

Eine unzureichende Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen führt dazu, dass der Betroffene einen Anspruch auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen hat. Sie verleiht keinen Anspruch auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn sich aufgrund der Nichtberücksichtigung von Lärmschutzbelangen die gesamte planerische Abwägung als fehlerhaft erweist (st. Rspr., vgl. zuletzt BVerwG, B. v. 24.01.2012, a.a.O., Rn. 15; OVG Bremen, U. v. 12.12.2007, a.a.O. <S. 129>).

Im Falle des Antragstellers ist zwar möglicherweise überprüfungsbedürftig, ob die Antragsgegnerin den Antragsteller zu Recht nicht in die Lärmbeurteilung einbezogen hat. Sollte diese Nichtberücksichtigung rechtlich zu beanstanden sein, könnte der Antragsteller indes allein die räumliche Erweiterung des vorhandenen Lärmschutzkonzepts und ggf. eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um weitere aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen verlangen. Ein Anspruch auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses stünde ihm erkennbar nicht zu. Für eine Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses besteht unter diesen Umständen kein Anlass.

aa)

Der Planfeststellungsbeschluss hat das Grundstück des Antragstellers nicht in die Lärmbeurteilung einbezogen, weil es deutlich außerhalb des Bereichs der Baumaßnahme („Baustrecke“) liegt. Unter Baustrecke versteht die Behörde den ca. 580 m langen Bereich, in dem die planfestgestellte Ausbaumaßnahme durchgeführt wird. Bei der Lärmbeurteilung ist in der Weise differenziert worden, dass bei Grundstücken „innerhalb“ der Baustrecke die - erhebliche - Vorbelastung sowie die zusätzliche Belastung durch das neue Gleis berücksichtigt worden sind. Bei Grundstücken „außerhalb“ der Baustrecke ist allein die Belastung infolge der Ausbaumaßnahme berücksichtigt worden (sog. „Baugrubenmodell“).

Legt man dieses Baugrubenmodell zugrunde, scheidet ein Anspruch des Antragstellers auf Schallschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV in der Tat aus. Denn das Grundstück des Antragstellers liegt deutlich außerhalb der Baustrecke ca. 500 m von deren Beginn entfernt. Für die ebenfalls außerhalb der Baustrecke gelegenen, aber nur ca. 200 m von ihr entfernten Grundstücke in der Herderstraße ist eine entsprechende Lärmbeurteilung durchgeführt worden, die - weil allein auf den Lärm der Ausbaumaßnahme abgestellt wurde - zu Lärmimmissionen deutlich unter den Grenzwerten des § 2 16. BImSchV geführt hat.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene machen geltend, das von ihnen zugrunde gelegte Baugrubenmodell könne sich auf § 1 Abs. 2 16. BImSchV stützen und sei bislang von der

Rechtsprechung nicht beanstandet, sondern vielmehr sogar ausdrücklich bestätigt worden. Würde man auch bei Grundstücken außerhalb der Baustrecke die Vorbelastung berücksichtigen, führte dies entgegen der Konzeption des § 1 Abs. 2 16. BImSchV zu zahlreichen Lärmsanierungsansprüchen.

Der Senat hat im Erörterungstermin vom 24.04.2012 mit den Beteiligten erörtert, ob das Baugrubenmodell im vorliegenden Fall, der dadurch gekennzeichnet ist, dass durch die Ausbaumaßnahme ein für das übrige Netz bestehendes „Nadelöhr“ beseitigt werden soll, sachgerecht ist, d. h. die mit diesem Modell einhergehende Differenzierung zwischen den Lärmbetroffenen willkürfrei ist. Dieser Frage wird im Hauptsacheverfahren weiter nachzugehen sein. Für den Standpunkt der Antragsgegnerin und der Beigeladenen spricht dabei, dass die 16. BImSchV bei der Lärmbeurteilung gegenständlich auf den Bereich der Bau- oder Ausbaumaßnahme bzw. des jeweiligen baulichen Eingriffs abstellt. Dass dies räumliche Abgrenzungskriterien für die Lärmbeurteilung erfordert, liegt nahe. Im Falle des Antragstellers ist in diesem Zusammenhang die erhebliche Entfernung von der Baustrecke zu berücksichtigen. Selbst wenn die Prüfung im Hauptsacheverfahren gleichwohl zu dem Ergebnis führen sollte, dass er in die Lärmbeurteilung einbezogen werden muss, würde ihm dies jedoch allenfalls einen Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz vermitteln. Es spricht nichts dafür, dass wegen einer etwaigen Nichtberücksichtigung des Antragstellers bei der Lärmbeurteilung die gesamte fachplanerische Abwägung zu Fall käme.

bb)

Sollte der Antragsteller zu Recht nicht bei der Lärmbeurteilung nach der 16. BImSchV berücksichtigt worden sein, bliebe ihm allein ein unabhängig hiervon bestehender Anspruch auf Lärmsanierung. Dabei ist in seinem Fall davon auszugehen, dass bereits durch die vorhandene Belastung die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG) überschritten ist; bei einer im Jahr 2000 durchgeführten Lärmermittlung sind Beurteilungspegel von tags 74 dBA und nachts 75 dBA festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält dazu die Zusicherung (S. 16), dass diejenigen Anwohner, die seinerzeit keinen Anspruch aus dem von der Beigeladenen durchgeführten Lärmsanierungsprogramm geltend gemacht hatten, jetzt nachträglich noch Leistungen für passiven Lärmschutz beantragen könnten. Ob damit die dem Antragsteller wegen Überschreitung der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle zustehenden Ansprüche erfüllt sind, mag hier dahinstehen. Etwaige Lärmsanierungsansprüche unabhängig von den Vorgaben der 16. BImSchV sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

c)

Soweit der Antragsteller rügt, das planfestgestellte Vorhaben erzeuge unzumutbare Erschütterungsimmissionen, ist er mit diesem Vortrag nach § 18a Nr. 7 AEG präkludiert. Er hat bis zum Ablauf der Äußerungsfrist keine entsprechenden Einwendungen erhoben (vgl. Einwendungsschreiben vom 04.05.2010). Unabhängig davon würde für etwaige Erschütterungsimmissionen das unter b) Ausgeführte gelten. Der Antragsteller wäre auf einen Planergänzungsanspruch verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten gemäß § 162 Abs. 3 VwGO selbst, weil zwischen ihr und der Antragsgegnerin eine weitgehende Interessenidentität besteht (vgl. OVG Bremen, U. v. 12.12.2007 - 1 D 95/05 - juris, Rn. 111).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 GKG.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich

Für die Ausfertigung:

Gerhard
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts

